



Notbehandlungsraum im Eigenheim

Notfallpraxis oder Arbeitszimmer?

Mehr dazu auf Seite 2

© Aleks - Fotolia.com

Aktuelle Finanzgericht- und BFH-Rechtsprechung

Arzt- und Behandlungskosten als außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen

Als außergewöhnliche Belastungen gelten größere Aufwendungen und Ausgaben, die Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen und mit denen die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes nicht belastet ist. Solche Aufwendungen können bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens abgezogen werden, vorausgesetzt sie werden nicht bereits entweder als Betriebsausgabe oder als Sonderausgabe abgezogen.

Fettabsaugung

Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 27.9.2017 (Az. 7 K 1940/17) Aufwendungen für eine Fettabsaugung nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Im Streitfall litt die Steuerpflichtige an einem Lipödem. Der behandelnde Arzt bescheinigte die medizinische Notwendigkeit. Die Krankenkasse lehnte eine Kostenübernahme ab. Und auch das Finanzamt lehnte eine steuerliche Berücksichtigung der Auf-

wendungen als Krankheitskosten ab. Gegen die steuerliche Geltendmachung sprach vor allem die Tatsache, dass die Liposuktion keine anerkannte Standardtherapie sei.

Künstliche Befruchtung

Positiv in Sachen Steuerabzug von Behandlungskosten entschied der Bundesfinanzhof (BFH) hingegen im Fall der heterologen künstlichen Befruchtung einer empfängnisunfähigen Frau (Urteil vom 5.10.2017, VI R 47/15). Im Streitfall lebte die Steuerpflichtige in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft. Das Finanzamt verweigerte den Steuerabzug mit der Begründung, dass die Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen entgegenstünden. Die Behandlung erfolgte in einer dänischen Klinik. Der BFH war der Ansicht, dass die Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen mehrerer Bundesländer gerade nicht entgegenstanden. Ebenso wie bei Ehepaaren und heterosexuellen Lebenspartnerschaften kann in entsprechenden Fällen einer künstlichen Befruchtung zur Umgehung einer vorhandenen Sterilität eines Partners auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren eine tatsächliche Zwangslage nicht verneint werden, so die Richter.

HAUSNOTRUF IM ALTENHEIM

HAUSNOTRUFSYSTEM

Der Betreiber einer Seniorenresidenz hatte den Bewohnern ein Hausnotrufsystem für monatlich € 17,90 angeboten. Darüber hinaus verrechnete der Betreiber eine Betreuungspauschale von monatlich € 75,00 unter anderem für Beratung und Unterstützung in Fragen zur altersgerechten Betreuung und Pflege, Vermittlung und Hilfeleistung von und bei Arztbesuchen, Rezeptbestellung und -besorgung, Taxibestellung sowie für Bildung und Deckung kultureller Bedürfnisse. Umsatzsteuer hatte der Betreiber sowohl auf die Hausnotrufpauschale als auch auf die Betreuungspauschale nicht verrechnet. Der Umsatzsteuerprüfer des zuständigen Finanzamts sah darin eine Umsatzsteuerpflicht und forderte entsprechend Umsatzsteuer nach. Die Vorinstanz, das Finanzgericht Berlin-Brandenburg, folgte der Auffassung des Finanzamts (Urteil vom 2.6.2016, 7 K 7107/13). Der BFH war allerdings anderer Ansicht.

BFH-URTEIL

Knackpunkt im Streitfall war die Vorschrift des § 4 Nr. 16 Buchst. k des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Danach unterliegen Leistungen von Einrichtungen, die als Betreuer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellt worden sind, unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Umsatzsteuer. Der BFH hielt diese Leistungen für umsatzsteuerfrei, da die Bewohner der Seniorenresidenz pflegebedürftig waren und in entsprechenden Pflegestufen eingestuft waren. Dasselbe gilt nach Auffassung des BFH für die Betreuungspauschale. Auch hier kommt es für die Frage zur Umsatzsteuerpflicht darauf an, ob diese Kosten für die Pflegekasse übernehmbar waren. Ist Letzteres der Fall, besteht keine Umsatzsteuerpflicht (Urteil vom 3.8.2017, V R 52/16).



Praxis oder Arbeitszimmer?

Notfallraum im Keller des Privathauses

Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein Arbeitszimmer können nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn dem Arzt/der Ärztin für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Im Regelfall wird aber der Arzt/die Ärztin in außerhäuslichen Praxisräumen tätig sein. So war es auch im Streitfall. Eine Ärztin war an einer Gemeinschaftspraxis beteiligt. Sie hatte jedoch zur Behandlung von Notfällen im Keller ihres privaten Wohnhauses einen Behandlungsraum eingerichtet. Einen gesonderten Zugang hatte dieser Raum nicht. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen für den Behandlungsraum nicht als Sonderbetriebsausgabe an. Nach Ansicht der Finanzverwaltung handelt es sich bei dem Raum um ein häusliches Arbeitszimmer. Dementsprechend ist ein Steuerabzug ausgeschlossen, da der Ärztin in der Praxis ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

FG-Urteil

Das Finanzgericht (FG) Münster folgte der Auffassung der Finanzverwaltung. Die Richter sahen in dem Notfallraum ebenfalls ein Arbeitszimmer (Urteil vom 14.7.2017, 6 K 2606/15 F). Das FG bemängelte, dass die Räumlichkeiten nicht über einen separaten Eingang verfügten. Unerheblich war, dass der Raum nicht wie ein typisches Arbeitszimmer büromäßig eingerichtet war.

Revision

Das letzte Wort in der Angelegenheit hat allerdings der Bundesfinanzhof. Dieser wird im anhängigen Revisionsverfahren (Az. VIII R 11/17) zwischen Notfallpraxis oder Arbeitszimmer zu entscheiden haben. Ärztinnen und Ärzte können sich in ähnlich gelagerten Fällen im Einspruchsverfahren auf das anhängige Verfahren berufen. —

Laborleistungen in Gemeinschaftspraxis

Umsatzsteuerpflicht für Fremdhistologien?

Anhängiges BFH-Verfahren

Der Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt sich außerdem mit der weiteren Frage, ob Laborleistungen, die in einer Gemeinschaftspraxis selbstständig tätiger Ärzte ohne Vertragsarztzulassung für nicht in der Laborgemeinschaft tätige Ärzte und Kliniken erbracht werden, als Heilbehand-

lungsleistungen umsatzsteuerfrei sind (Az. XIR 30/17). Die Vorinstanz, das Finanzgericht Hamburg, hat diese Frage im Urteil vom 29.8.2017 (2 K 221/15) bejaht. Gewebeproben stellen Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin dar, „denn sie dienen der Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen“, so die Richter. —

Steuerbefreiung medizinischer Analysen

Sachverhalt

Ein Facharzt für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik war in bestimmten Jahren ausschließlich für ein Laborunternehmen tätig. Dieses Unternehmen erbrachte Laborleistungen an niedergelassene Ärzte, Rehakliniken, Gesundheitsämter und Krankenhäuser. Der Facharzt ging davon aus, dass seine, dem Laborunternehmen in Rechnung gestellten Vergütungen, als Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin nicht der Umsatzsteuer unterliegen würden, und gab infolgedessen keine Umsatzsteuererklärung ab. Der Facharzt hat sich dabei auf die Vorschrift des § 4 Nr. 14 Buchst. a Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berufen. Nach dieser Vorschrift sind Heilbehandlungsleistungen der Ärzte umsatzsteuerfrei.

Fehlender Patientenbezug

Das Finanzamt behandelte die betreffenden Umsätze dagegen als steuerpflichtig. Gegen den Facharzt wurden Schätzungsbescheide über Umsatzsteuer auf Basis der Nettohonorare erlassen. Das Finanzamt begründete die Schätzungen damit, dass Leistungen von klinischen Chemikern und Laborärzten nicht auf einem persönlichen Vertrauensverhältnis zu den Patienten beruhen. Letzteres sei aber Voraussetzung für die Anwendung der genannten

Steuerbefreiungsvorschrift.

Vorlagebeschluss

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat den Streitpunkt des fehlenden Vertrauensverhältnisses zwischen dem Arzt und der behandelten Person als Voraussetzung für die Umsatzsteuerfreiheit offengelassen und den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen (Vorlagebeschluss des BFH vom 11.10.2017, XI R 23/15). Nach Ansicht des BFH ist das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient keine (zwingende) Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefrei-

ung einer Tätigkeit im Rahmen einer Heilbehandlung. Der EuGH wird nun zu entscheiden haben, inwieweit das Vertrauensverhältnis bei Anwendung der entsprechenden Befreiungsvorschriften nach der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) entscheidend ist. Ärztinnen und Ärzte können sich in allen offenen Fällen auf den BFH-Beschluss berufen und Ruhen des Verfahrens, gegebenenfalls mit Aussetzung der Vollziehung, beantragen. Gewährt das Finanzamt Aussetzung der Vollziehung, muss der Arzt/die Ärztin die strittige Umsatzsteuer zunächst nicht (voraus) zahlen.



HEILEURYTHMISCHE HEILBEHANDLUNGSLEISTUNGEN STEUERFREI

BFH-URTEIL

Zugelassene Heileurythmisten können aufatmen: Der BFH hat jetzt höchststrichterlich bestätigt, dass ihre Leistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen (Az. XI R 3/15). Bisher war es umstritten, ob die allgemein für Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin geltenden Steuerbefreiungsvorschriften (§ 4 Nr. 14 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes-UStG) Anwendung finden.

VORAUSSETZUNGEN

Für die Umsatzsteuerfreiheit müssen folgende zwei Voraussetzungen gegeben sein:

1. Die heileurythmischen Leistungen

müssen auf ärztliche Verordnung hin erbracht werden.

2. Der/die betreffende Therapeut(in) muss einen geeigneten beruflichen Befähigungsnachweis erbringen. Im Streitfall war die Therapeutin unstrittig ordentliches Mitglied des „Berufsverband Heileurythmie“ (BVHE) und konnte damit als Leistungserbringerin in die integrierte Versorgung mit anthroposophischer Medizin einbezogen werden. Die Klägerin erfüllte außerdem die in den „IV-Verträgen“ konkret benannten Qualifikationsanforderungen. Sie besaß das „Diplom für Eurythmie“ des Instituts für Waldorfpädagogik sowie das

„Heileurythmie-Diplom“ der Schule für eurythmische Heilkunst.

KEINE AUFTEILUNG

Nicht gelten lassen müssen Heileurythmisten im Übrigen das oftmals hervorgebrachte Argument der Finanzbehörde, dass sich die Steuerbefreiung nur auf Leistungen im Rahmen der IV-Verträge i.S. § 140a ff. des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erstrecken würde. Denn der BFH hat klar und deutlich festgestellt, dass sich die Steuerbefreiung auf sämtliche erbrachte Heilbehandlungsleistungen erstreckt, wenn die notwendige persönliche Qualifikation vorliegt.



Medikamente bei Heimselfbehandlung

Körperschaftsteuerbefreiung

Die Abgabe von Medikamenten durch einen Krankenhausträger ist im Regelfall dem „Zweckbetrieb Krankenhaus“ zuzuordnen und unterliegt damit nicht der Körperschaftsteuerpflicht. Umstritten war bisher, ob diese Steuerbefreiung auch dann gilt, wenn sich der Patient die Medikamente im Rahmen einer Heimbehandlung selbst verabreicht. Nach Ansicht der Finanzverwaltung muss die Abgabe direkt in der Ambulanz erfolgen.

BFH-Urteil

Für den Bundesfinanzhof (BFH) war der Aspekt der Heimselfversorgung jedoch Nebensache. Entscheidend ist vielmehr, dass die Heimselfbehandlung im Kontext einer fortbestehenden Krankenhausbehandlung steht. Die Präparate wurden auch unmittelbar im Krankenhaus den Patienten übergeben. Dass sich die Patienten die Mittel – nach entsprechender Schulung – zu Hause selbst verabreichen, war ohne Belang (Urteil vom 18.10.2017, V R 46/16; veröffentlicht am 3.1.2018).

KULTURLINKS FRÜHLING 2018

„GIANNI VERSACE RETROSPECTIVE“, BERLIN

ZEIT: 14.4.2018

Freunde atemberaubender Mode aufgepasst: Seit Ende Januar widmet sich eine **Ausstellung im Kronprinzenpalais** unter den Linden dem **legendären** italienischen Modeschöpfer Gianni Versace. Gezeigt werden die schönsten Arbeiten des Designers – darunter auch Einzelstücke für Elton John, Prince, Madonna und weitere Weltstars.

www.berlin.de

„ART COLOGNE“, KÖLN

ZEIT: 19.-22.4.2018

Deutschlands älteste Kunstmesse öffnet ihre Tore wieder in Köln: Vom 19. bis 22. April können Besucher der Vernissage die Arbeiten von rund 200 nationalen wie internationalen Galerien bestaunen. Von klassischer Moderne, über Nachkriegskunst, bis zur zeitgenössischen Kunst ist für jeden etwas dabei.

www.artcologne.de

WICHTIGE ZAHLUNGSTERMINE

APRIL

10.4.2018

Umsatzsteuer mtl. für März bzw. Februar mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung (1/11 Abschlag) Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer für März

13.4.2018

Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag.
Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.

24.4.2018

Sozialversicherungsbeiträge April (Abgabe der Beitragsnachweise)

25.4.2018

Zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer)

26.4.2018

Sozialversicherungsbeiträge April (Fälligkeit der Beiträge)

MAI

11.5.2018*

Umsatzsteuer mtl. für April bzw. März mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung (1/11 Abschlag) Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer für April

14.5.2018

Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag.
Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.

15.5.2018

Gewerbsteuer-Vorauszahlung, Grundsteuer

18.5.2018

Ablauf der Zahlungsschonfrist für Gewerbsteuer, Grundsteuer

25.5.2018

Sozialversicherungsbeiträge Mai (Abgabe der Beitragsnachweise)
Zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer)

29.5.2018

Sozialversicherungsbeiträge Mai (Fälligkeit der Beiträge)

31.5.2018

Steuererklärungen für 2017, Ende der generellen Abgabefrist

JUNI

11.6.2018*

Umsatzsteuer mtl. für Mai bzw. April mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung (1/11 Abschlag) Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer für Mai Einkommensteuer, Körperschaftsteuer

14.6.2018

Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag.
Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.

25.6.2018

Sozialversicherungsbeiträge Juni (Abgabe der Beitragsnachweise)
Zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer).

27.6.2018

Sozialversicherungsbeiträge Juni (Fälligkeit der Beiträge)

* Verschiebung des Termins auf den nächstfolgenden Werktag nach § 108 Abs. 3 AO.

Anmerkung für Scheckzahler:

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.